

Amtliche Abkürzung:	LBG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	26.03.2009	Fundstelle:	GVOBl. 2009, 93
Gültig ab:	01.04.2009	Gliede-	2030-16
Dokumenttyp:	Gesetz	rungs-Nr:	

**Landesbeamtengesetz
(LBG)
Vom 26. März 2009**

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 35 geändert (Art. 1 Ges. v. 05.05.2015, GVOBl. S. 105) ^{*)}

Fußnoten

- * Art. 5 des Gesetzes zur Aufhebung der Altersgrenze für Bürgermeister und Landräte vom 5. Mai 2015 (GVOBl. S. 105):
"Übergangsvorschrift
(1) Auf die Durchführung von Wahlen
1. der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Wahltag bereits bestimmt ist, sowie
2. der Stadträtinnen und Stadträte, der Landrätinnen und Landräte sowie der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Stelle öffentlich ausgeschrieben ist,
finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.
(2) Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften, die in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes laufenden Amtszeit das 68. Lebensjahr vollenden, gilt § 35 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes in der bisherigen Fassung fort. Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Körperschaften, die in der sich daran anschließenden Amtszeit das 68. Lebensjahr vollenden, entfällt die Verpflichtung, im Fall der Wiederwahl das Amt weiterzuführen."